

Sportstättenförderung

Überblick

Die Sächsische Aufbaubank bietet Ihnen in den Kundencentern Leipzig und Chemnitz (bei Bedarf auch in den Regionalbüros) persönliche Besprechungstermine an. Für eine Abstimmung zu einem geplanten Gesprächstermin bitten wir Sie, sich mit Frau Nicole Baumgärtel unter der Rufnummer 0351 4910-4294 in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie, dass ein Termin ohne vorherige Abstimmung nicht möglich ist.

Hinweis zu Eigenleistungen:

Bitte beachten Sie unter Formulare / Downloads die Beispielübersicht zur Beantragung / Abrechnung von Eigenleistungen.

Wir unterstützen Kommunen beim Bau und Erhalt von Sportstätten

Kommunen sind entscheidende Akteure bei der Grundversorgung mit Sportstätten und deren Ausstattung. Allerdings ist der Neubau oder die Instandsetzung oft mit hohen Kosten verbunden, die nicht im Haushalt abgedeckt sind.

Durch das Programm „Sportstättenförderung“ unterstützen wir den Sportstättenbau zur Grundversorgung und die Erstausrüstung mit Sportgeräten oder deren Ersatzbeschaffung.

Die Projekte werden anteilig durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert.

Wir unterstützen Vereine beim Bau und Erhalt von Sportstätten

Vereine haben zahlreiche wichtige gesellschaftliche Aufgaben: Sie unterstützen Bewegung und Gesundheitsvorsorge und fördern die gesellschaftliche Integration und Verständigung.

Allerdings ist der Neubau oder die Instandsetzung von dafür notwendigen Sportstätten oft mit hohen Kosten verbunden, die häufig durch die Vereine nicht komplett getragen werden können.

Durch das Programm „Sportstättenförderung“ fördern wir die Sicherung, Sanierung und Modernisierung sowie den Neu-, Aus- oder Umbau von Sportstätten. Antragsberechtigt sind Sportvereine und -verbände, deren Projekte anteilig durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden können.

Der Freistaat Sachsen fördert:

- im Sportstättenbau Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie der Neu-, Aus- und Umbau von Sportstätten
- Vorrangig gefördert werden Sportanlagen der Grundversorgung, wie Sporthallen, Sportplätze einschließlich dazugehöriger Funktionsgebäude sowie zur Ausübung des Schwimmsports bestimmte Hallenbäder. Die Förderung von Hallenbädern ist nur zulässig:
 - als Ersatz für vorhandene Hallenbäder, wenn damit nachweislich eine höhere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Sanierung erreicht wird oder
 - aufgrund eines starken Bevölkerungswachstums, insbesondere wenn die Ausübung des Vereins- und Breitensportes nachweislich nicht mehr gewährleistet werden kann
- die Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder notwendiger Ersatzbeschaffung auf Grund baulicher Veränderungen bei den o. g. Fördermaßnahmen

Antragsberechtigt sind:

1. Sportvereine, Sportverbände sowie sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts
2. Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen und Olympiastützpunkten
3. Gemeinden, Landkreise, Kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform

Hinweis

Mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportler genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Der Bau von Sportstätten für überwiegend schulische Nutzung wird nicht in der investiven Sportförderung gefördert.

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Sie betragen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

- bei Investitionen in Sport- und Sportleiterschulen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei Investitionsvorhaben an Olympiastützpunkten in der Regel 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Landesanteil; Einzelvereinbarung)

Wer wird gefördert

Sportvereine und -verbände, sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts sowie Gemeinden, Landkreise, Kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform

Was wird gefördert

Die Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie der Neu-, Aus- und Umbau von Sportstätten. Die Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder notwendiger Ersatzbeschaffung auf Grund baulicher Veränderungen.

Hinweis:

Investitionen auf Sportplätzen, die im Zusammenhang mit Kunststoffgranulat stehen, werden bis auf weiteres ausgesetzt. Ungeachtet dessen ist eine Förderung von Kunstrasenplätzen weiterhin möglich, jedoch auf anderer Grundlage (z. B. Infill aus Kork, Sand oder Kunstrasenplätze ohne Infill).

Voraussetzungen

Der Bedarf für ein Vorhaben muss nachgewiesen sein.

- Die beantragte Zuwendung muss bei Antragstellern nach Nr. 3 mindestens EUR 20.000, bei Antragstellern nach Nr. 1 und Nr. 2 mindestens EUR 2.600 betragen (Bagatellgrenze).
- Der Antragsteller hat durch ein an seiner Leistungsfähigkeit orientiertes Konzept die gesicherte Finanzierung des Vorhabens und seiner laufenden Nutzung nachzuweisen.
- Antragsteller nach Nr. 3 haben durch den Hauptverwaltungsbeamten zu erklären, dass das Vorhaben einem Fördergegenstand entspricht, die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer XII. der Sportförderrichtlinie vorliegen, die Gesamtausgaben einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsplanung entsprechen und die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- Antragsteller nach Nr. 1 und 2 sowie kommunale Zweckverbände und Unternehmen haben ab einer Zuwendung von EUR 1. Mio. nachzuweisen, dass ein etwaiger Rückforderungsanspruch gesichert ist.
- Die beantragte Baumaßnahme soll den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK, REK oder SEKO nicht entgegenstehen.
 - ILEK: Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
 - REK: Regionales Entwicklungskonzept
 - SEKO: Städtebauliches Entwicklungskonzept
 - GEG: Gebäudeenergiegesetz
- Bei Baumaßnahmen an Gebäuden sind die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Davon abweichend soll bei Baudenkmälern oder sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz eine erhebliche Effizienzsteigerung erreicht werden.
- Flutlichtanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Antragsteller nach Nr. 1.4 der VwV zu § 44-SäHO

Bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der SAB) zugelassen. Beantragte Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen nur nach Genehmigung durch die SAB begonnen werden.

Antragsteller nach Nr. 1.3 der Anlage 3 zur VwV zu § 44-SäHO

Bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der SAB) zugelassen. Beantragte Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro dürfen nur nach Genehmigung durch die SAB begonnen werden.

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Antragseinreichung erfolgt:

- bei Anträgen der Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunalen Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform: bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -
- bei Anträgen von Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen gemeinnützigen Körperschaften des Privatrechts: über den Landessportbund Sachsen e. V. bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -
- bei Anträgen von Vereinen für die Beschaffung von Großsportgeräten: direkt beim Landessportbund Sachsen e. V.
- bei Anträgen auf Förderung von Vorhaben an Olympiastützpunkten, an Stätten des Leistungssports und an Sport- und Sportleiterschulen: direkt beim Sächsischen Staatsministerium des Innern

Allen Anträgen auf Förderung von Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung
- ein detaillierter Finanzierungsplan
- verbindliche, schriftliche Zusagen der Mitfinanzierer (Zuwendungsbescheid, Verträge, Kreditzusagen und Ähnliches)
- bei umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungsempfängern eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- ein bestehender Mietvertrag oder sonstige rechtsverbindliche Vereinbarungen zur Nutzung der Anlage und ein aktueller Grundbuchauszug
- eine vollständige Aufstellung der sonstigen für das Vorhaben beantragten oder erhaltenen öffentlichen Zuwendungen
- Nachweis, dass die Baumaßnahme mit der Raumordnung in Einklang steht (Bestätigung durch Kommune / Landkreis)

Unter einem Gesamtwertumfang von EUR 50.000 bei Antragstellern nach Nr. 3:

- dem Umfang und der Komplexität der Maßnahme entsprechende Unterlagen einschließlich einer Kostenermittlung nach DIN 276

Bis zu einem Gesamtwertumfang von EUR 200.000 bei Antragstellern nach Nr. 1 und Nr. 2:

- Planungsunterlagen, die eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen

Ab einem Gesamtwertumfang von EUR 50.000 bei Antragstellern nach Nr. 3 sowie über einem Gesamtwertumfang von EUR 200.000 bei Antragstellern nach Nr. 1 und Nr.2:

- die kompletten Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) gemäß § 15 HOAI und sonstigen Bauunterlagen nach Anlage 5a zur VwV zu § 44 SÄHO oder das zur Ausführung vorgesehene Ergebnis eines baulichen Realisierungswettbewerbes einschließlich Kostenermittlung nach DIN 276

Über einem Gesamtwertumfang von EUR 200.000:

- eine Mehrfertigung einer kommunalen und/oder landkreisbezogenen Sportstättenleitplanung

Des Weiteren sind bei Anträgen von Antragstellern nach Nr. 1 und Nr. 2 eine Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen e. V. zum Vorhaben sowie eine gültige Vereinsatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Bitte beachten Sie bei Bauvorhaben mit einer beantragten Zuwendungssumme über 25 TEUR die Planung der Kostenpositionen eines Bauschildes sowie nach Abschluss der Baumaßnahme für eine permanente Erläuterungstafel für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

Frist/Dauer

Anträge, die im oder ab dem Folgejahr realisiert werden sollen, sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der SAB einzureichen. Die Anträge sind, um eine fristgerechte Weiterleitung zu ermöglichen, rechtzeitig bei den zuständigen Stellen einzureichen.

Anträge von Antragstellern nach Nr. 1 und Nr. 2 bis zu einem Gesamtwertumfang von EUR 200.000, Anträge von Antragstellern nach Nr. 3 für Großsportgeräte sowie Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Sport- und Sportleiterschulen können auch im laufenden Jahr gestellt werden.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

- [Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Sportförderung \(Sportförderrichtlinie\) vom 19. Dezember 2019](#)

Kosten

Das Zuwendungsverfahren ist kostenfrei.

Hinweis an kommunale Antragsteller:

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung stellt die SAB Vorfinanzierungsdarlehen und Förderergänzungsdarlehen zur Verfügung. Gern beraten wir Sie zu möglichen Finanzierungen. Nähere Informationen und Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Formulare/Downloads

Bitte öffnen Sie die Vordrucke möglichst mit dem Programm „Adobe Acrobat Reader“ und aktivieren Sie JavaScript (unter Bearbeiten > Einstellungen > JavaScript > Acrobat JavaScript aktivieren), um mögliche Fehlerquellen auszuschließen.

Antragstellung

- [Sport Antrag auf Gewährung einer Zuwendung - 60513](#)
- [Anzeige eines Zeichnungsbefugten \(Unterschriftenprobe\) ausschließlich Zuschuss - 61547-1](#)
- [Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\) - 64005](#)
- [Sport Unterlagencheckliste private Antragsteller \(Vereine, Verbände\) - 60503](#)
- [Sport Unterlagencheckliste kommunale Antragsteller - 60509](#)
- [Empfehlung zur Beantragung / Abrechnung von Eigenleistungen \(XLSX, 18 kB\)](#)
- [Planungs- und Kostendaten \(Muster 5 zu § 44 SÄHO\) - 61359](#)

Allgemeine Nebenbestimmungen

- [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#)
- [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften \(ANBest-K\)](#)

Auszahlung

- [Sportstättenförderung Auszahlungsantrag - 61326](#)
- [LM EFRE Mittelanforderung Baumaßnahmen - 60571](#)
- [Sport Erklärung Sicherung Zweckbindungsfrist - 61327](#)
- [Grundschuldbestellung SMI - 60600](#)

Verwendungsnachweis

- [Sport Verwendungsnachweis - 61278](#)

Belegliste

- [Belegliste verkürzt - 61388](#)
- [Jahresveranstaltung Kreissportbünde - Vortrag SAB \(PPTX, 1 MB\)](#)

Logos zum Download

- [Leitmarke des Freistaates Sachsen \(ZIP, 2 MB\)](#)

Kontaktliste

Ansprechpartner (Bewilligungen, Auszahlungen und Verwendungsnachweise)

Fanny Peschel
0351 4910-4266
0351 4910-4205
Stadt Dresden, Landkreise Bautzen, Görlitz und
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
service_sport@sab.sachsen.de

Jana Pohl
0351 4910-4272
0351 4910-4205
Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig
service_sport@sab.sachsen.de

Nicole Baumgärtel
0351 4910-4294
0351 4910-4205
Stadt Chemnitz, Landkreise Erzgebirge und
Mittelsachsen
service_sport@sab.sachsen.de

Rico Schierz
0351 4910-4245
0351 4910-4205
Landkreise Meißen, Nordsachsen, Vogtland und
Zwickau
service_sport@sab.sachsen.de

